

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Abschluss des schriftlichen Vertrages, spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## §2 Angebot und Vertragsabschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Die Verkaufsgestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

## §3 Preise

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei ab Lager (Ursensollen) einschließlich normaler Verpackung.

## §4 Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, die Unmöglichkeit der Beschaffung von Transportmitteln, usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Der Verkäufer hat den Käufer über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich zu unterrichten.
- Nach Beendigung der höheren Gewalt hat die Nachlieferung für die während dieser Zeit nicht erfolgten Lieferungen zu geschehen. Soweit erforderlich, werden Vertragsteile Einzelheiten hierzu im gegenseitigen Einvernehmen festlegen.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachtragssetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

## §5 Gefahrenübergang

- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

## §6 Haftung für Mängel

- Der Verkäufer haftet dafür, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- Entspricht eine Lieferung nicht der vereinbarten Qualität, insbesondere einem vorhandenen Muster, oder ist sie sonst mangelhaft, so ist der Verkäufer im Umfang der mangelhaften Lieferung zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Soweit der Käufer eine Abweichung von vorhandenen Mustern behauptet, auf deren Grundlage die Qualität jederzeit überprüfbar ist, so trägt die Kosten dieser Überprüfung der Käufer, wenn sich erweist, dass die Produkte die vereinbarte Qualität aufweisen; in allen anderen Fällen trägt die Kosten der Verkäufer.
- Die Frist für die Haftung für Mängel beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Lieferdatum.
- Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt, Verbrauchs- oder Pflegematerialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
- Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte Mängel aufweisen, verlangt der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:
  - das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird; oder
  - der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Service-Techniker des Verkäufers zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann der Verkäufer diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Verkäufers zu bezahlen sind.
- Schlägt eine zur Mängelbeseitigung erforderliche Nachbesserung nach jeweils angemessener Frist insgesamt zwei Mal fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Er muss sich hierbei gezogene Nutzungen anrechnen lassen.
- Eine Haftung für gebrauchsbübliche Abnutzung ist ausgeschlossen.
- Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Haftung für Mängel von Produkten und schließen sonstige Haftungsansprüche jeglicher Art aus, Schadensersatzansprüche aus jedem Rechtsgrund sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen aus-

geschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Beweislast trägt der Käufer. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, höchstens auf den Kaufpreis der betreffenden Lieferung begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

## §7 Abnahme

- Jede Lieferung des Verkäufers ist unmittelbar bei der Anlieferung durch Verkäufer und Käufer abzunehmen. Hierbei wird jeweils ein Abnahmeprotokoll erstellt, in das etwaige Mängel aufzunehmen sind. Haben die Beteiligten bezüglich des Vorliegens von Mängeln unterschiedliche Auffassungen, so sind die vorgebrachten Rügen unter Festhalten der Meinungsverschiedenheiten in das Protokoll aufzunehmen. Sollte der Käufer die gelieferten Gegenstände vor der Abnahme verwenden, insbesondere transportieren, lagern oder einbauen lassen, so gilt die Abnahme als beanstandungsfrei erfolgt, es sei denn, es liegt ein Mangel vor, der durch die Verwendung vor erfolgter Abnahme nicht entstanden sein kann.
- Die Beteiligten haben sich über streitige Fragen einer Mangelhaftigkeit unverzüglich, ggf. unter Beiziehung vorhandener Muster, zu verständigen und eine Einigung herbeizuführen.

## §8 Ersatzteile

Der Verkäufer wird für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung eines Produktes Ersatzteile für dieses zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

## §9 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
  - Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Erlischt das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder durch Übereignung der Ware an den Auftraggeber des Käufers, so tritt bereits jetzt der Käufer seine Zahlungsansprüche gegen seinen Auftragsgeber sicherungshalber in der jeweiligen Höhe des Werts der Ware, die in das Eigentum Dritter übergeht, an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
  - Sollte der Käufer für die vom Verkäufer gelieferte Ware aus einem sonstigen Rechtsgrund Ansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung) erwerben, tritt er diese Ansprüche ebenfalls sicherungshalber an den Verkäufer ab, der diese Abtretung annimmt.
- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Ware sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Ware, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.
- Sollte der Käufer in Zahlungsverzug geraten, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Es wird klargestellt, dass in der Zurücknahme der Ware durch den Verkäufer kein Rücktritt vom Vertrag vorliegt.

## §10 Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst und dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wurde.
- Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
- Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen (z.B. Nichteinlösung eines Schecks oder Einstellung der Zahlungen, etc.), so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## §11 Konstruktionsänderungen

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## §12 Patente, Warenmuster, Prüfungen

- Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Käufer. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass dem Verkäufer die Führung von Rechtsstreiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände des Verkäufers ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
- Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von den in Abs. 1 übertretenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder
  - die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft, oder
  - dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.Erfolgt die Herstellung eines Produktes entsprechend bestimmter Vorgaben des Käufers, so ist der Verkäufer dafür verantwortlich, dass die Produkte die für die mitgeteilte vorgesehene Verwendung erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und die erforderlichen Prüfungen (z.B. LGA, TÜV, GS) bestanden haben. Die Kosten solcher Prüfungen hat der Käufer zu tragen. Soweit Auflagen seitens der prüfenden Institutionen zu beachten sind, hat der Verkäufer deren Einhaltung sicherzustellen.

## §13 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Verkäufer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## §14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Soweit der Käufer Vollkaufmann i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit als möglich entspricht.